



Geschäftsordnung (GO)

§ 1 Geltungsbereich

Die GO regelt jegliche Verfahrensfragen des Fetisch & Leder Club Dreiländereck (kurzform FLCD) und ergänzt ferner die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang und bleiben davon unberührt.

§ 2 Formen der Mitgliedschaft (§ 6, Absatz 1 bis 3 und § 14 der Satzung)

Vollmitgliedschaft (natürliche Person)

Passive Mitgliedschaft (natürliche Person)

Fördermitgliedschaft (juristische und natürliche Person)

Ehrenmitgliedschaft (natürliche Person)

Tages-/Veranstaltungsmitgliedschaft (Teilnehmer)

§ 3 Antrag und Aufnahmeverfahren (§ 6, Absatz 3 und 4 der Satzung)

Vollmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird schriftlich, per Antrag beim Vorstand gestellt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch einen mündlichen Antrag akzeptieren, der schriftliche Antrag muss in diesem Fall nachgereicht werden. Nach Prüfung des Antrags durch den Vorstand, entscheidet dieser bis zu einer Clubgröße von bis zu 15 Mitgliedern über die Aufnahme per Vorstandsbeschluss. Ab einer Clubgröße von mehr als 16 Mitgliedern, die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Während dieser Zeit kann der Anwärter an allen Veranstaltungen des FLCD teilnehmen, es besteht allerdings kein aktives und passives Wahlrecht. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller einmalig einen weiteren Antrag auf Aufnahme stellen. Die Anwärter haben an der Mitgliederversammlung persönlich anwesend zu sein, ansonsten erlischt der Antrag automatisch.

Passive Mitgliedschaft

Ein Vollmitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft dahingehend ruhen zu lassen, dass es auf sein passives Wahlrecht während dieses Zeitraums verzichtet. Für diesen Zeitraum wird der Mitgliedsbeitrag reduziert. Ein erneuter Wechsel zur aktiven Mitgliedschaft ist auf Antrag

jederzeit mit Vorstandsbeschluss möglich. Für den Statuswechsel genügt eine formlose Mitteilung an den Vorstand.

Fördermitgliedschaft

Juristische und natürliche Personen, die die Ziele und den Zweck des FLCD fördernd unterstützen wollen, aber keine aktive Mitgliedschaft anstreben, können eine Fördermitgliedschaft im FLCD beantragen. Fördermitglieder haben das Recht, an allen Clubveranstaltungen teilzunehmen. Sie haben Sitz und Rederecht in der Mitgliederversammlung, haben allerdings weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Fördermitglieder zahlen mindestens den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag einer Vollmitgliedschaft. Der Antrag auf eine Fördermitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand gestellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der Beschluss erfolgt mit der einfachen Mehrheit. Wird im Vorstand keine Einigung erzielt, entscheiden die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über den Antrag. Aus der Fördermitgliedschaft von natürlichen Personen entsteht kein Anspruch auf eine Umwandlung in eine Vollmitgliedschaft. Ein Antrag auf Umwandlung kann jederzeit beim Vorstand gestellt werden. Über die Umwandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Juristische Personen können durch einen Vertreter an allen Clubveranstaltungen teilnehmen. Juristische Personen zahlen mindestens den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag einer Vollmitgliedschaft. Eine Umwandlung in eine Vollmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Ehrenmitgliedschaft

Mit einer Ehrenmitgliedschaft im FLCD sollen Persönlichkeiten aus der schwulen Leder- und Fetischszene geehrt werden, die sich in besonderem Maße für die Belange der schwulen Leder- und Fetischszene eingesetzt haben. Mit einer Ehrenmitgliedschaft können auch Personen geehrt werden, die sich in besonderem Maße um den FLCD verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben das Recht an allen Clubveranstaltungen teilzunehmen, sie haben allerdings weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Dies gilt nicht, wenn das Ehrenmitglied bereits Vereinsmitglied ist. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Über die Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft, z. B. auf Anregung der Mitglieder, beschließt der Vorstand. Der Beschluss erfolgt mit der einfachen Mehrheit. Wird im Vorstand keine Einigung erzielt, entscheiden die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über den Antrag.

Ehrenvorsitzende

Der Ehrenvorsitzende wird als Einzelperson für seine langjährige außergewöhnliche Leistung und Einsatzbereitschaft für den FLCD vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Lebenszeit ernannt. Diese Würde wird an jeweils nur eine einzelne Person zur gleichen Zeit vergeben. Er ist mit Sonderrechten gemäß § 35 BGB ausgestattet: Er genießt dauerhaft volles Stimmrecht, Anwesenheitsrecht bei allen Aktivitäten sowie allen beschlussfassenden Versammlungen und in allen Organen des Vereins. Er hat im Rahmen seiner Möglichkeiten Anwesenheitspflicht bei der Mitgliederversammlung und bei vom Vorstand im Einzelfall zu bestimmenden Aktivitäten und Versammlungen. Er ist von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und außerordentlichen Umlagen befreit. Er kann nicht in den Vorstand gewählt werden

Tages-/Veranstaltungsmitgliedschaft

Eine Tages- oder Veranstaltungsmitgliedschaft stellt keine eigentliche Form der satzungsgemäßen Mitgliedschaft dar. Ein Stimm- und Wahlrecht besteht nicht. Näheres dazu regelt § 8 dieser GO.

§ 4 Clubausweis

Es werden bis auf weiteres keine ausgestellt.

Der Vorstand darf über die Einführung mit Vorstandsbeschluss entscheiden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft (§ 8, Absatz 3 und 4 der Satzung)

Ausschluss aus dem Verein

Gründe für einen Vereinsausschluss sind Club schädigendes Verhalten nach innen oder außen. Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder von den Clubmitgliedern gestellt werden

Erlöschen der Mitgliedschaft

Sollte entgegen der Satzung, der Mitgliedsbeitrag eines laufenden Geschäftsjahres nicht bis spätestens zum 31.03. des betreffenden Geschäftsjahres entrichtet sein, so erlischt nach zweifacher Zahlungsaufforderung (Mahnung) die Mitgliedschaft.

§ 6 Der Vorstand (§ 11 der Satzung)

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten keinerlei Vergütungen.

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird folgendermaßen für die Dauer von drei Jahren gewählt:

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl des Schriftführers (stellvertretender Vorsitzender)
3. Wahl des Schatzmeisters
4. Ergänzung auf 5 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, zu Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von Stellvertretern einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen werden

protokolliert. Die Protokolle verwahrt der Vorstand. Der Vorstand informiert die Mitglieder über seine Tätigkeiten und Beschlüsse.

Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Vorstandsbeauftragte berufen. Vorstandsbeauftragte gehören dem Vorstand nicht an. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste oder Berater einladen.

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des FLCD zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des FLCD, wobei die einzelnen Vorstandsmitglieder ihr spezielles Aufgabengebiet in Eigenverantwortung erfüllen. Der Vorstand ist auf den Vorstandssitzungen über die Aktivitäten der einzelnen Vorstandsmitglieder zu informieren.

§ 7 Offener Clubabend (Fetisch-Treff / Fetisch-Stammtisch)

Der offene Clubabend bildet die Informationsplattform zwischen dem Vorstand, Mitgliedern, Anwärtern und Interessierten. Der Clubabend steht allen männlichen Personen offen zur Teilnahme.

§ 8 Tages-/Veranstaltungsmitgliedschaft

Die Tages und Veranstaltungs Mitgliedschaft bildet keine satzungsgemäße Form einer Mitgliedschaft. Daraus resultieren keine Rechte, Verpflichtungen und Ansprüche gegenüber dem FLCD ferner besteht kein Stimm- und Wahlrecht sowie kein Anspruch zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie dient zur Teilnahme an speziellen und offenen Veranstaltungen und hat kostendeckenden Zweck. Der Vorstand kann jederzeit per Beschluss die Tages- und Veranstaltungsmitgliedschaft zu Veranstaltungen/etc. einführen und kann die Dauer individuell festlegen.

§ 9 Beiträge und Beitragsordnung (§ 9 der Satzung)

Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu erlassen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Annahme durch die Gründerversammlung in Kraft. Die Geschäftsordnung kann auf jeder Mitgliederversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder mit der einfachen Mehrheit geändert werden. Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 02. Juni 2021 durch die Gründungsversammlung beschlossen.